

Selbstbestimmungsrecht der Mutter vs. Embryoschutz

Darf die Entscheidungsfreiheit den Lebensschutz eingrenzen? Die Rechte der gebärenden Frau und des noch nicht geborenen Kindes stehen immer wieder in einem ethisch-rechtlichen Spannungsverhältnis. Besonders deutlich wird dies bei den Fragen, ob Abtreibung entkriminalisiert werden soll oder ob eine Not-Section in das Selbstbestimmungsrecht der Mutter eingreift. Welches Recht ist stärker – das der Mutter auf Selbstbestimmung oder das Lebensrecht des ungeborenen Kindes? ✍ Michael Irmeler

Der Willen der schwangeren Mutter ist unantastbar – auch wenn er bedeutet, dass der Embryo körperlichen Schaden nimmt. Sehr deutlich wird diese Thematik aktuell bei der Debatte, ob einem von der Regierung eingeholten Expertengutachten zufolge die Möglichkeiten einer Abtreibung entkriminalisiert werden sollen. Eine ähnlich schwierige Situation ergibt sich bisweilen im Kreißsaal, wenn die ursprünglich als natürliche Geburt geplante Entbindung mit Komplikationen behaftet ist. Möglicherweise wäre aus Sicht der Hebamme und des Arztes der Kaiserschnitt der sinnvollste Weg. Was ist aber, wenn die Mutter diesen Weg gerade nicht beschreiten will? In einem konkreten Fall kam es jüngst dazu, dass die Herzfrequenz des Kindes immer mehr abnahm, die Mutter aber gleichwohl die Sectio ablehnte, obwohl diese für sie keine besondere Gefahr mit sich gebracht hätte. Erst sehr spät stimmte sie dann doch dem Kaiserschnitt zu. Aufgrund der mangelhaften Sauerstoffsättigung kam ihr Kind aber mit bleibenden Schäden auf die Welt. Neben dem Lebensrecht des Ungeborenen kommen hier auch Fragen nach einer Körperverletzung zum Nachteil des Kindes auf.

Ist die medizinisch begründbare Vernunft im Recht?

Manches Mal können Gründe der Weltanschauung oder Religion die Haltung einer Mutter stark beeinflussen. So lehnen bestimmte Religionen Behandlungsvarianten generell ab (z.B. die Fremdbluttransfusion). Gefahr von Leib und Leben von Mutter und/oder Kind können die Folge sein. Eine Mutter brachte ihr viertes Kind zur Welt, wegen eines starken Blutverlusts hätte sie dringend Fremdblut benötigt, was sie aber aus religiösen Gründen ablehnte. Sie verstarb noch im Kreißsaal, der Ehemann war nun alleinerziehender Vater von vier Halbweisen, was medizinisch zu verhindern gewesen wäre. Der Strafantrag des bei der Geburt anwesenden Arztes wegen unterlassener Hilfeleistung gegen den Kindsvater, weil dieser nach Meinung des Arztes auf seine Frau hätte ein-

wirken müssen, endete mit der Feststellung, dass sich der Vater keiner Straftat schuldig gemacht hat. Denn auch er hatte genauso wie die Hebamme und der Arzt die religiöse Einstellung der Mutter zu respektieren. Auch dann, wenn das vierte Kind ebenfalls gestorben wäre. Gibt es in solchen Fällen aber nicht doch eine übergeordnete, medizinisch begründbare Vernunft? Um diese Frage beantworten zu können, muss man zunächst einen Blick auf das Selbstbestimmungsrecht der Mutter werfen, sodann auf das Lebensrecht des Kindes nebst weiterer Schutzgüter.

Das Selbstbestimmungsrecht der Mutter

Die schwangere Frau, die im Mutterschutzgesetz bereits Mutter, im allgemeinen Recht aber als Patientin bezeichnet wird, hat genau diejenigen Patientenrechte, die jeder andere Patient auch hat. Dazu zählt heute ganz besonders das Selbstbestimmungsrecht. Es gab Zeiten in Deutschland, die waren von einer fremdbestimmten Pflege geprägt. Ärzte galten als Halbgötter in Weiß. Auch Hebammen hatten schon immer eine besondere, herausgehobene Stellung, die zuletzt durch den Wechsel von einer dreijährigen Ausbildung hin zu einem Studium noch mehr betont wurde. Aber auch alle anderen Angehörigen der Heilberufe standen in früherer Zeit ein wenig über dem Patienten. Im Laufe der Jahre seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland, im Mai 2024 immerhin bereits 75 Jahre, hat sich aber die Rolle der Angehörigen der Heilberufe wie Hebammen und Ärzte grundlegend verändert. Heute steht der Patient und damit im Kreißsaal die Mutter im Fokus. Ärzte, Hebammen und alle anderen geben nur noch Empfehlungen ab, die Mutter hat indes selbst zu entscheiden, ob und wie etwas gemacht werden soll oder nicht. Erst vor kurzem hat der Bundesgerichtshof wieder entschieden, dass auf Seiten der Medizin und Pflege keine Vernunftsträger vorhanden sind. Hebammen wissen Kraft ihrer Ausbildung und Berufserfahrung zwar wesentlich besser, was in welcher Situation einer Geburt richtigerweise zu unternehmen wäre,

aber sie stehen rechtlich nicht über der Mutter, sondern befinden sich mit dieser auf Augenhöhe. Hebammen können also nur Ratschläge geben, entscheiden muss jedoch die Mutter selbst. Diese starke Position ergibt sich aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetz (GG), ist also bereits Bestandteil der Menschenwürde, aber auch ein Freiheitsrecht: Die freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes

Schon immer anerkannt ist, dass auch das ungeborene Kind Rechte haben muss. Nicht zuletzt deswegen hatte das Bundesverfassungsgericht ursprünglich im Jahre 1975 ein Nein zur Abtreibung konstatiert. Doch die bis heute andauernde Bewegung „My body – My choice“ schaffte es seinerzeit, dass der Gesetzgeber nach Wegen suchte, wie eine Abtreibung zumindest unter bestimmten Voraussetzungen legal oder wenigstens nicht zu einer Bestrafung führt. Auch für die Frage, ob eine Mutter einer Sectio zustimmen müsste, kommt es immer wieder auf den moralischen Status eines Embryos an. Denn nur dadurch lassen sich Rechte und Pflichten begründen. Im Strafrecht geht man einen – aus mancher Sicht – sehr befremdlichen Weg, indem man den Embryo noch nicht als Menschen ansieht. Die früher existierende Auffassung, die schwangere Frau bilde eine Lebens Einheit mit dem Kind in ihrem Leib, konnte insbesondere mit dem Fortschritt der Medizintechnik durch Ultraschall und Pränataldiagnostik abgelöst werden. Erkannte man früher einen embryonalen Menschen ab Beginn der Schwangerschaft als gegeben an, weiß man heute, dass sich der Mensch aus einem Zellklumpen nach und nach im Mutterleib entwickelt. Deswegen spricht man heute im Strafrecht von einem menschlichen Embryo.

Während aber für den embryonalen Menschen bereits Art. 1 GG anzuwenden gewesen wäre, die Abtreibung damit die Tötung eines Menschen darstellen würde und deswegen gegen die Menschenwürde verstieße, gilt dies nicht unmittelbar für den menschlichen Embryo. Die Abtreibung stellt damit nicht die Tötung eines Menschen dar, Art. 1 GG rückt somit ein wenig in den Hintergrund. Die Folge davon ist, dass der Schutz des Embryos allein über die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in § 218 StGB erfolgt, nicht aber über die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte, welche eben nur für einen Menschen anwendbar sind. Ein Mensch liegt mit Blick auf den Embryo strafrechtlich jedoch erst dann vor, wenn bei der Mutter die Eröffnungswehen einsetzen oder der Kaiserschnitt beginnt.

Im Spannungsverhältnis beider Rechte

Durch diesen moralischen Spagat weg vom embryonalen Menschen und hin zum menschlichen Embryo war der Weg offen, Art. 2 GG den Vorrang zu geben, also dem Selbstbestimmungsrecht der Mutter. Nur so konnte der Gesetzgeber Regelungen für eine legale oder straffreie Abtreibung schaffen, ohne dass damit die Tötung eines Menschen im Sinne von Art. 1 GG verbunden wäre.

Diese prinzipielle Regelung führt aber dazu, dass die schwangere Frau letztlich von ihrem sich aus Art. 2 GG ergebenden Freiheitsrecht weitgehend Gebrauch machen kann. Das sich in ihr befindliche Kind kann sie vom Grundsatz her nicht körperlich verletzen. Wenn sie also trotz der Schwangerschaft raucht, Drogen oder Alkohol konsumiert oder sich anderweitig für den Embryo mögli-

cherweise nachteilig verhält, so kann sie dafür strafrechtlich nicht belangt werden. Das gilt selbst dann, wenn sie aufgrund ihrer Lebensweise ein behindertes Kind zur Welt bringen sollte oder eine Fehl- oder Totgeburt die Folge wäre.

Entscheidet sich also eine Frau im Kreißsaal gegen oder sehr spät für einen Kaiserschnitt, so handelt sie im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts, einem ihrer essenziellen Grundrechte. Lehnt eine Frau medizinisch indizierte und mögliche Maßnahmen wie eine Fremdbluttransfusion ab, so kann sie dafür nicht belangt werden, sollte das Kind deswegen geschädigt werden oder gar sterben. Würden aber Ärzte oder Hebammen gegen den Willen der Mutter indizierte Maßnahmen ergreifen, dann würden sie sich ihrerseits wegen einer Körperverletzung oder im Extremfall sogar wegen eines Tötungsdelikts strafbar machen.

Eine Besonderheit gilt allerdings im Kreißsaal, die ansonsten in allen anderen Bereichen medizinischer und insbesondere ärztlicher Behandlung abgelehnt wird: Ärzte und Hebammen dürfen nach ständiger Rechtsprechung mit maximalem Druck auf die Mutter einwirken, sich zum Beispiel auf eine Sectio einzulassen. Dennoch muss es bei einer freien Willensentscheidung der Frau verbleiben, eine Zwangsbehandlung oder auch Zwangsmedikation ist in solchen Fällen verboten und obendrein strafbar.

Ethisch-moralisch kommen damit Hebammen und Ärzte an ihre Grenzen, indem sie vermeidbare Folgen hinnehmen müssen, die sie ohne weiteres hätten verhindern können. Doch es ist nun einmal ein Grundrecht nicht nur einer Mutter, sondern eben eines jeden Patienten, dass sein Wille zu geschehen hat. Medizinisch vernünftig muss dieser Wille nicht sein. ►►

FAZIT

Eine schwangere Frau kann ihr Kind vor dem Gesetz körperlich nicht verletzen, wenn sie aus Artikel 2 des Grundgesetzes heraus von ihrem Freiheitsrecht Gebrauch macht.

Hebammen und Ärzte müssen den Willen der Frau respektieren – auch wenn das Kind darunter körperlichen Schaden nimmt. Und auch, wenn dieser Wille medizinisch unvernünftig ist.

Handeln Hebammen und Ärzte gegen den Willen der schwangeren oder gebärenden Frau, machen sie sich wegen Körperverletzung strafbar.

Schlüsselwörter: Selbstbestimmungsrecht der Mutter, Lebensrecht der Mutter, Körperverletzung, Embryo



Ass. jur. Michael Irmeler

Mediator und Hochschuldozent
Ersbergstraße 16
72622 Nürtingen